

# RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

27/01 Rechtsanwälte  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;  
RAO 1868 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Die Überlassung eines Kfz durch einen Rechtsanwalt an seinen Klienten kann weder als eine Angelegenheit gewertet werden, die dem Rechtsanwalt "anvertraut" worden wäre, noch handelt es sich um eine "in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordene" Tatsache im Sinne des § 9 Abs 2 RAO, sodass von einer Geheimhaltungsverpflichtung nicht gesprochen werden kann (Hinweis E 28.4.1976, 0144/76).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020127.X01

## Im RIS seit

22.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)